

Anhang¹

Ausbildungs- und Prüfungsreglement

1. Hundeerziehungskurs für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

1.1 Kursumfang

Der Hundeerziehungskurs für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial umfasst einen Theorieteil von drei Stunden und mindestens zehn praktische Übungslektionen zu 50 Minuten, die an verschiedenen Tagen abgehalten werden.

1.2 Kursgelände

Der Hundeerziehungskurs ist auf einem geeigneten Hundetrainingsplatz durchzuführen.

1.3 Teilnahmevoraussetzungen

Damit der Theorieteil absolviert werden kann, muss die hundehaltende Person bereits den Sachkundenachweis gemäss Art. 68 Abs. 1 der Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 erworben haben.

Um zu den praktischen Übungslektionen zugelassen zu werden, muss der Sachkundenachweis gemäss Art. 68 Abs. 2 TSchV erbracht worden sein und der Hund muss mindestens sechs Monate alt sein.

1.4 Inhalt des Theorieteils

Der Theorieteil umfasst folgende Themen:

- rassespezifische Merkmale und Ausdruckverhalten,
- Erkennen von Anzeichen von Aggression,
- Richtiges Verhalten in potenziellen Konfliktsituationen.

1.5 Inhalt der praktischen Übungslektionen

Die praktischen Übungslektionen beinhalten Folgendes:

- Lobwort antrainieren,
- Blickkontakt halten,
- kontrolliertes Verhalten an der Leine,

¹ Anhang zur Verordnung zum Hundegesetz (Hundeverordnung, HuV) vom 7. März 2012 (SAR 393.411)

- Leinenführigkeit links und rechts,
- Sitz, Platz, Warten und Fuss,
- Rückrufkommando,
- «Aus»- Kommando,
- Abbruchsignal,
- Kommando auf Distanz (Sitz, Platz und Warten),
- Anbringen eines Maulkorbs und Tragen desselben in der Bewegung,
- Begegnung/Kreuzung an der Leine mit anderen Hunden,
- Früherkennung des Ausdrucksverhaltens des Hundes beobachten und deuten lernen.

2. Prüfung

2.1 Prüfungsvoraussetzungen

Um zur Prüfung für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial zugelassen zu werden, muss der Hund mindestens 18 Monate alt sein.

2.2 Prüfungsinhalt

Die Prüfung umfasst folgende Übungen:

1. Aussteigen lassen des Hundes aus dem Auto,
2. Überqueren einer Strasse,
3. Grundkommando Sitz, Platz, Warten und Fuss,
4. Abrufbarkeit des Hundes unter Ablenkung,
5. Kreuzen eines Passanten mit Kinderwagen,
6. Anbringen eines Notfallmaulkorbs am Modellhund und Anbringen eines Gittermaulkorbs am eigenen Hund,
7. Kreuzen eines anderen Hundes,
8. Handling (Zeigen der Ohren, Zähne, Pfoten; Kontrollieren der Chip- und/oder Tätowierungsnummer),
9. Manipulationen am Hund (zum Beispiel Pfote verbinden),
10. Beisshemmung,
11. Kreuzen eines Joggers oder Fahrradfahrers,
12. Sozialkompetenz im Publikumsverkehr.

2.3 Prüfungsbewertung

Um die Prüfung zu bestehen, müssen 9 von 12 Übungen bestanden werden. Davon müssen alle Übungen im Bereich Sozialkompetenz (Übungen 4, 5, 7, 11 und 12) erfolgreich absolviert werden.

Zur Beurteilung, ob eine Übung bestanden wurde, sind die Vorgaben zum Brevet für Hundeführer Kanton Aargau des Kantonalverbands Aargauer Kynologen (KVAK), Stand 2012, anwendbar.

2.4 Prüfungsabbruch

Zeigt sich ein Hund aggressiv oder stellt er eine Gefährdung für sich oder sein Umfeld dar, weil er durch die Halterin oder den Halter nicht kontrolliert werden kann, wird die Prüfung abgebrochen.